

Kleine Mitteilungen.

Die Dekretale „Recepimus litteras“ bei Blumenstock und Schreiber. Eben beschäftigt mit einer Arbeit über die vielumstrittene Exemption des alten Benediktinerstiftes St. Lambrecht in Steiermark, begrüßte ich das Erscheinen von Schreibers Werk „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“ mit großer Genugtuung.¹⁾ Denn wenn auch der Autor in der Lage war, viele treffliche Vorarbeiten zu seinem Zwecke zu benützen, so übertraf er sie doch alle. Keiner vor ihm hatte die Frage in ihrer weiten Verzweighthet so vollständig erfaßt, keiner hatte seine Resultate mit einem so gewaltigen Apparat meist wertvoller Zitate begründet. Die Anerkennung der gelehrten Kritik ist ihm denn auch nicht versagt geblieben.

Trotz alledem ist auch auf diesem Gebiete das letzte Wort noch nicht gesprochen. Die mannigfachen rechtsgeschichtlichen Fragen, die in Schreibers Werk behandelt und gestreift werden, sind so kompliziert, daß man noch lange darüber debattieren wird. Denn was bei Schreiber und anderen Historikern und Kanonisten als endgültige Lösung dieser Fragen geboten wird, ist doch zumeist nur geistreiche Kombination, über die man füglich auch anderer Meinung sein kann. Man muß dann diese Meinung freilich auch begründen.

Mich interessierten bei Schreiber besonders jene Kapitel, welche vom Schutz und von der Exemption handeln und gerade hier fand ich manche Auffassung, mit der ich mich nicht befreunden kann. Besonders war das der Fall bei Schreibers Stellungnahme zur Dekretale „Recepimus litteras“ und deren Behandlung durch Blumenstock.²⁾

Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist die: Im 9. Jahrhundert sank im Frankenreiche unter den kleinen Nach-

¹⁾ Dr. phil. Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. In den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Dr. U. Stutz 65.–68. Heft. Stuttgart 1910. S. oben näheres dar. S. 141 ff.

²⁾ Dr. Alfred Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

folgern des großen Karl die Macht des Königtums, dafür aber war zur selben Zeit das Ansehen des Papsttums im steten Steigen. Hatten nun früher die Klöster, die in jenen unruhigen Zeiten stets eines starken Armes bedurften, der sie schirmte, den Schutz des Königs gesucht, so begaben sie sich jetzt in den Schutz des Papstes, der sie nunmehr wirkungsvoller gegen alle ihre Feinde, sei es Bischof, Grundherr oder König, beschützte. Zum Zeichen der Aufnahme in den Schutz erhielten die Klöster von der Kurie Urkunden, die sogenannten Schutzurkunden. Viele derselben enthielten folgenden Passus: „Ad indicium autem perceptae a Romana ecclesia libertatis (statt dessen hieß es auch oft protectionis, seltener iuris, selten proprietatis) bisancium unum quotannis Lateranensi palatio persolvatis.“ Zur Zeit Alexanders III. fragte nun ein Legat an der Kurie an, was es denn mit diesem Zins für ein Bewandtnis habe, ob er ein Zeichen der Exemption sei oder nicht. Daraufhin erließ Alexander III. im Jahre 1179 die Dekretale „Recepimus litteras“, welche später in der zweiten Compilatio und schließlich auch in den Decretales Gregors IX. Aufnahme fand.¹⁾ Nach der Exegese von Blumenstock und Schreiber erklärte Alexander III. in dieser Decretale, daß jene Klöster, welche den Zins ad indicium libertatis zahlen, exempt seien, während jene, welche ihn ad indicium protectionis zahlen, nicht exempt seien.

Welche Stellung nimmt nun Blumenstock ein? Blumenstock hält diese Dekretale für eine Willkür, welche mit der Geschichte im Widerspruch stehe.²⁾ Nach ihm war ursprünglich gar kein Unterschied zwischen „protectio“ und „libertas“, man konnte sie wenigstens nicht trennen, „denn protectio veranlaßte die libertas.“³⁾ Als aber dann im 12. Jahrhundert die Exemtionsbewegung der Klöster, welche in die rechtlich unklaren Schutzurkunden alles mögliche hinein interpretierte, die Kurie zwang, Kriterien der Exemption aufzustellen, da habe Alexander ganz einfach dekretiert, die Klöster, die ad indicium libertatis den Zins zahlten, seien exempt, die in indicium protectionis zahlten, hingegen nicht. Das sei nun allerdings für die Zukunft ein gültiges Gesetz gewesen, stehe aber mit der Auffassung der früheren Zeit im Widerspruch. So Blumenstock dem Sinne nach.

Schreiber nimmt nun den mittelalterlichen Papst-Kanonicisten gegen den Vorwurf der Willkür in Schutz.⁴⁾ Seiner

1) C. 8. X. V. 33.

2) Blumenstock, Der päpstliche Schutz, S. 134 f.

3) Ebendasselbst, S. 88 ff.

4) Schreiber, a. a. O in Bd. I, S. 42 ff.

Meinung nach waren die Worte „*proprietatis*,“ „*iuris*,“ „*protectionis*,“ „*libertatis*,“ alle samt und sonders lediglich Ausdrücke des Eigentumsverhältnisses, die unterschiedslos gebraucht wurden. Denn bis ins 11. Jahrhundert hinein traten in den Schutz nur kommandierte Klöster. Die Exemtionsbestrebung des 12. Jahrhunderts machte sich den elastischen Ausdruck *libertas* zunutze, sie legte den Exemtionsinhalt hinein. Die Klöster, welche in *indictum libertatis* zahlten, wollten exemt sein von der *oboedientia episcopi*. Die Folge davon waren natürlich Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Klöstern, und die Kurie wurde deshalb vorsichtiger im Gebrauche des Wortes *libertas*. Sie beschränkte dessen Gebrauch allmählig auf die wirklich exemten Klöster und endlich tat Alexander III. den entscheidenden Schritt und erklärte das „*ad indictum libertatis*“ als ein Merkmal der Exemtion. Das war nun natürlich keine Willkür mehr, sondern „mit dieser Entscheidung zog der Papst nur das Fazit einer längeren Entwicklung.“¹⁾

Wir sehen also, Schreiber muß den Worten Gewalt antun, er muß sie alle „mit dem Eigentumsinhalt erfüllen,“ um zu diesem Ziele zu gelangen; aber schließlich kann er doch den Vorwurf Blumenstocks, daß die Dekretale mit der älteren Zeit in Widerspruch stehe, nicht entkräften. Nach Beiden hat eine Umwertung aller ursprünglichen Begriffe stattgefunden.

Ich schließe mich keiner dieser beiden Ansichten an und möchte im Gegensatz zu ihnen einen anderen Lösungsversuch unternehmen, welcher es uns ermöglicht, die Worte im eigentlichen Sinne zu nehmen, auf die Umprägung der Begriffe zu verzichten und endlich den großen Juristen Alexander III. vor dem Vorwurf der Willkür zu bewahren.

Kehren wir zurück zum Zins; schon hier beginnt der Zwiespalt bei Blumenstock und Schreiber. Blumenstock mißt ihm gar keine Bedeutung bei,²⁾ Schreiber hält ihn für einen Rekognitionszins des Eigentums allein.³⁾ Bei dieser Auffassung Schreibers ist es doch etwas merkwürdig, daß der Zins nicht immer „in *indictum proprietatis*“ gezahlt wurde. Man sollte das eigentlich erwarten, meint er selbst.⁴⁾ Statt dessen, ist das „in *indictum proprietatis*“ sehr selten in den Urkunden, und man liest dort viel öfters „in *indictum libertatis, protectionis, iuris*.“ Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, erfüllt Schreiber alle diese Worte eben mit dem Eigentumsgedanken.

1) Sch., ebendasselbst, S. 55.

2) Blumenstock, a. a. O. S. 89.

3) Schreiber, a. a. O. S. 39, Bd. I.

4) Ebendasselbst, S. 38.

Ist es wirklich nicht möglich die Worte im eigentlichen Sinne zu nehmen? Sehen wir zu!

Wenn in der älteren Zeit ein Kloster sich in den päpstlichen Schutz begab, so geschah das gleichzeitig mit der Uebergabe in das päpstliche Eigen.¹⁾ Schreiber selbst sagt: „Alle päpstlichen Eigenklöster . . . gehörten außer diesem Eigentumsverhältnis zu gleicher Zeit dem päpstlichen Schutze an.“²⁾ Der Gründer übergab das Kloster dem römischen Stuhl als Eigen und das Kloster erhielt dafür die Schutzurkunde. Dadurch entstand ein eigentümliches Rechtsverhältnis. Einerseits stand das Kloster im päpstlichen Eigen, andererseits stand es im päpstlichen Schutz; das konnte nicht geschehen ohne andere Rechtsfolgen, ohne größere oder kleinere Privilegien. Die Folgen dieses Rechtsverhältnisses aber waren weniger kenntlich auf materiellem Gebiete (denn das päpstliche Obereigentum war eine *proprietas nuda*) als auf ideellem, nämlich im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben.³⁾ Es entstand ein so mannigfaches, in seinen Folgen so vielfältiges Rechtsverhältnis, daß es eine Unmöglichkeit schien, dasselbe in den Urkunden erschöpfend darzustellen.⁴⁾ Hier setzte nun die reiche Symbolik des Mittelalters ein mit dem auch anderwärts bewährten Rekognitionszins, der dieses Rechtsverhältnis einerseits symbolisieren, andererseits vor der Vergessenheit bewahren sollte.

Der Rekognitionszins wurde also gezahlt zur Anerkennung irgend eines rechtlichen Verhältnisses. Welches war das hier? War es die *proprietas*? Nein, wenigstens nicht allein. War es die *protectio*? Nein. War es die *libertas*? Nein. Sondern der Zins wurde gezahlt zur Anerkennung jenes Rechtsverhältnisses, das durch Tradition der Güter und den Schutz geschaffen war. Aber dafür gab es kein Wort. Und nun löste man dieses Verhältnis in seine Bestandteile auf und zahlte den Zins bald „in indicium *proprietas*,“ bald „in signum *iuris*“ „in signum *protectionis*,“ „in indicium *libertatis*.“ Alle diese Worte wurden im ureigensten Sinne gebraucht, denn es war wirklich die „*proprietas*,“ wirklich die „*protectio*,“ es war wirklich die „*libertas*“ da. Ja, was denn für eine „*libertas*?“ Dieses Verhältnis gewährte eine „*libertas*“ vom Eigenkirchen-

¹⁾ Nach Blumenstock, S. 74, kommen erst im 11. Jahrhundert Schutzverleihungen ohne Tradition vor; nach Fabre, *Etude sur le Liber Censuum* p. 60 allerdings bereits im 10. Jahrhundert.

²⁾ Schreiber, a. a. O. S. 26 in Bd. I.

³⁾ Vergl. Halban-Blumenstock, Schutz und Zins, im Archiv für k. K. R. Bd. 74, S. 216 ff.

⁴⁾ Dieses Rechtsverhältnis tangierte nicht bloß den hl. Stuhl und das Kloster, sondern auch das Verhältnis zum Gründer und zum Bischof.

herrn, wie Schreiber sagt, aber es gewährte außerdem auch „libertates“ vom Bischof. Es gibt keine Schutzurkunde, die das „in indicium libertatis“ enthält, die nicht zugleich auch irgend eine „libertas“ von der Ingerenz des Ordinarius vermittelte.¹⁾ Weil nun bei diesem Rechtsverhältnis gerade die „libertas“ der springende Punkt war, deshalb wurde auch am öftesten „in indicium libertatis“ gezahlt.

Nun ist es allerdings richtig, daß die Klöster im 12. Jahrhundert den Ausdruck „libertas“ überschätzten und deshalb wurde die Kurie auch vorsichtiger im Gebrauch desselben. Aber gänzlich unrichtig scheint es zu sagen, die Kurie habe die Auffassung der Klöster zu der ihrigen gemacht und Alexander habe wohl oder übel diese Umwertung der Begriffe sanktioniert. „Recepimus litteras“ ist im Gegenteil ein Beweis dafür, daß meine Ausführungen über die Natur des Zinses, über die Bedeutung der Ausdrücke „proprietas“, „protectio“ etc. die Wahrheit enthalten und daß Alexander in seiner Dekretale nicht um Haaresbreite von dieser alten Auffassung abgewichen ist.

Blumenstock und Schreiber lesen etwas aus dieser Dekretale heraus, was dort gar nicht enthalten ist. Nach ihnen habe Alexander damit sagen wollen, daß ein Kloster, welches „ad indicium protectionis“ den Zins zahle, nicht exempt sei, zahle es aber „in indicium libertatis“, so sei es exempt. Dabei scheinen sie den Ausdruck exempt im vollen Sinne des kanonistischen Terminus einer späteren Zeit zu verstehen.

Dieser Exegese vermag ich mich nicht anzuschließen. Ich setze die Dekretale hieher: „Recepimus litteras, quas de ecclesiis censualibus episcopatus ven. fr. N. Novacen. episcopi direxisti, et ex eis perpendimus, qualiter ad iura nostra servanda vigil existas. Caeterum diligentiam tuam volumus non latere, quod, sicut non omnes, qui specialiter b. Petri iuris existunt, annuatim apostolicae sedi censum exsolvunt, ita non omnes nostri censuales ab episcoporum subjectione habentur immunes. Inspicienda sunt ergo ipsarum ecclesiarum privilegia, et ipsorum tenor est diligentius attendendus, ut, si fuerit deprehensum, quod ecclesia, quae censum solvit, specialiter b. Petri iuris existat, et ad indicium perceptae libertatis census annuus conferatur, non immerito poterit speciali praerogativa gaudere. Si vero ad indicium perceptae protectionis census persolvitur: non ex hoc iuri dioec. episcopi aliquid videtur

¹⁾ Dem steht das, was Blumenstock a. a. O. S. 89 Anm. 1 sagt nicht entgegen. Denn wenn es auch Urkunden gibt, „die von ‚libertas‘ sprechen und doch nichts enthalten, was auf Exemption deuten könnte“, so wiederhole ich: es konnte jenes Verhältnis nicht begründet werden, ohne die Rechte des Bischofs – wenn auch nur in materieller Hinsicht – zu beschneiden.

esse subtractum . . .¹⁾ Was würde einer, dessen Lateinkenntnis nicht durch eine vorgefaßte, wenn auch vielleicht althergebrachte Meinung getrübt ist, aus diesen Worten herauslesen? Doch wohl nur das: Die Zahlung des Zinses an und für sich ist für die Stellung der Kirche dem Bischofe gegenüber irrelevant. Man muß auf den Wortlaut der Privilegien achten. Steht im Privilegium, daß die Kirche „specialiter b. Petri iuris existat“ und „ad indicium perceptae libertatis“ zahlt, dann wird sie sich wohl nicht mit Unrecht (irgend) eines speziellen Vorrechtes erfreuen. Zahlt sie aber „in signum protectionis“, so kann man aus dieser „protectio“ allein irgend eine Bevorzugung zu Ungunsten der bischöflichen Gewalt nicht folgern.

Nun frage ich, wo ist denn hier von einer „exemptio“ die Rede im Sinne von Blumenstock und Schreiber? Wo ist hier die Umwertung der Begriffe? Die Ansicht Alexanders ist hier dieselbe, die ich oben als die der älteren Zeit dargestellt habe. Man zahlte den Rekognitionszins zur Anerkennung eines vielseitigen, komplizierten Rechtsverhältnisses. Zahlte man ad indicium „proprietas“, „protectionis“, so war diese „proprietas“, diese „protectio“ auch da. Schloß das die „libertates“ aus? Auch nicht. Sie folgten dem Verhältnis entweder selbstverständlich, oder standen an einem anderen Ort der Urkunde erwähnt. Dasselbe sagt Alexander: Zahlt die Kirche ad indicium „protectionis“, so kann man aus dem allein (non ex hoc) noch keine „libertas“ folgern. Subintelligitur: Da muß man eben die ganze Urkunde zu Rate ziehen, vielleicht ergibt sich aus einer anderen Stelle eine „libertas“.

Zahlte man aber in älterer Zeit den Zins „ad indicium libertatis“, dann war das kein leerer Schall, die „libertas“ war wirklich da. Ohne also die übrige Urkunde anzusehen, hätte man schon aus dieser Stelle allein auf das Vorhandensein von „libertates“ schließen können. Dasselbe sagt Alexander. Wenn die Kirche „in indicium libertatis“ den Zins zahlt, dann wird sie sich, zumal wenn sie eine päpstliche Eigenkirche ist (specialiter b. Petri iuris existat), wohl nicht mit Unrecht einer speziellen „libertas“ — Alexander sagt „praerogativa“ — erfreuen. Das ist aber irgend eine „praerogativa“ (erkenntlich aus Urkunden oder Gewohnheit) aber keineswegs die Exemption, von welcher Schreiber und Blumenstock reden. Wollte Alexander von dieser Exemption reden, dann gebrauchte er andere Ausdrücke, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, dann gebrauchte er „nullo mediante.“²⁾ Daraus

¹⁾ C. 8. X. V. 33. Corpus iuris canonici auctore Justo Henningio Boehmer editum, Halae Magdeburgicae MDCCXLVII.

²⁾ Schreiber, a. a. O. I. Bd. S. 55 s.

erklärt sich auch, daß selbst nach dieser Dekretale die Ausdrücke „libertas“ und „protectio“ noch promiscue gebraucht werden konnten.¹⁾ Wenn die Dekretale „Recepimus litteras“ wirklich so reine Scheidung gemacht hätte, ließe sich das wohl nicht gut erklären. Für meine Auffassung spricht endlich auch noch der Exemtionsstreit der Abtei St. Lambrecht. Denn obwohl die Lambrechter Schutzurkunden das „ad indicium libertatis“, ja auch den päpstlichen Vorbehalt aufweisen, so konnte sich das Kloster in der ersten „amicabilis compositio“ vom Jahre 1225 dennoch nicht die Exemtion erkämpfen, sondern mußte sich mit einer „praerogativa“ begnügen. Doch darauf gehe ich später einmal ausführlicher ein.

Wenn ich als junger Anfänger mich unterfange, die Meinung verdienter Forscher anzugreifen, so hoffe ich doch gezeigt zu haben, daß ehrliche Gründe mich dazu bewogen. Selbstverständlich unterwerfe ich mich jederzeit gerne dem, der diese Gründe entkräftet.

St. Lambrecht-Rom.

Simon Rieger.

Die Gedichtesammlung des Abtes Wolfgang Mayr von Aldersbach († 1544). Das Leben und Schaffen dieses geistlichen Humanisten aus dem Cisterzienserorden ist schon wiederholt ein Gegenstand literarischer Behandlung geworden. In älterer Zeit befaßte sich damit P. Stephan Wiest in drei Programmarbeiten des Ingolstädter Lyzeums der Jahre 1788—1792, in neuerer Zeit Dr. Nik. Paulus.²⁾

Hier sei nur eine Inhaltsangabe aller Gedichte des Clm 1851 in der Staatsbibliothek zu München nach den Titelaufschriften der einzelnen Poemata wiedergegeben. Die Papierhandschrift selbst hat die Größe von 21×14 cm und umfaßt 167 Blätter, die Seite mit je 20—24 Zeilen. Nicht beschrieben sind 15 Seiten. Außer dem Gedichte über „Christi Leben“ ist noch nichts aus dieser Sammlung veröffentlicht. Der Inhalt gestaltet sich folgendermaßen:

In omnes libellos fratris Bolfgangi Mayri Alderspacensis; fratris Angeli monasterii Formpacensis abbatis argumentum carmine phalaecio. Fol. 1.³⁾

In carmen fratris Bolfangi Marii Alderspacensis de bello

¹⁾ Blumenstock, a. a. O. S. 134.

²⁾ Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft München 1894 und 1899, Abt Wolfgang Mayr.

³⁾ Ueber Angelus Rumpler O. S. B., Abt zu Formbach 1501—1513, s. Literatur bei P. P. Lindner, Monasticon Metropolis Salzburgensis S. 273.